

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Vorschlag eines Mitglieds der Gesetzgebungscommission hinsichtlich der
Oeffentlichkeit der Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Vorschlag

eines

Mitglieds der Gesetzgebungscommission hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 363. Die Verhandlungen vor dem Criminalgerichte sind in der Art öffentlich, daß dazu folgende Personen, und zwar ohne Beschränkung auf den Bezirk ihres Wohnorts, den Zutritt haben:

1) Die Bürgermeister, Gemeinderäthe, und Mitglieder der Bürgerausschüsse;

2) die sämtlichen Gerichtsanwälte, und jene Rechtsgelehrte, welche das Schriftverfassungsrecht erhalten haben;

3) die öffentlichen Beamten, welche Staatsdienerrecht haben, auch wenn sie zur Ruhe gesetzt sind;

4) die durch das Gesetz berufenen Mitglieder der ersten Kammer, ferner alle Diejenigen, welche in die erste oder zweite Kammer wählbar sind, und alle Wahlmänner;

5) Verwandte oder Freunde des Angeklagten und des Beschädigten, welche die letztere unter Genehmigung des Präsidenten in einer von diesem zu bestimmenden, für jeden Theil nicht unter drei herabzusetzenden Zahl beiziehen können; endlich

6) Diejenigen, denen auf besonderes Verlangen der Präsident den Zutritt gestattet.

§. 364. Das Gericht kann nach Anhörung des Staatsanwalts, wo dasselbe ermist, daß aus der Deffentlichkeit Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, verordnen, daß die Verhandlung in geheimer Sitzung Statt finde.

Eben so kann das Gericht die Verhandlung in geheimer Sitzung anordnen, wenn der Angeklagte darauf anträgt, und der Staatsanwalt seine Zustimmung giebt.

§. 365. Auch in den Fällen des vorhergehenden §. bleibt dem Angeklagten und dem Beschädigten das Recht, nach Vorschrift des §. 363 Nr. 5 Freunde und Verwandte beizuziehen, so wie immerhin die bei dem Gerichte angestellten Anwälte den freien Zutritt behalten.

Änderungen, unter welchen die Mehrheit der Commission diesem Vorschlag eventuell beitrifft.

§. 363 nach Absatz 4:

Alle, welche die Doctorwürde erlangt, oder nach den Ergebnissen einer erstandenen Staatsprüfung sich zu einem Staatsamte befähigt haben.

Statt §. 363 Absatz 5:

Verwandte oder Freunde des Angeklagten und des Beschädigten, welche die letztern in einer vom Präsidenten zu bestimmenden, für jeden Theil nicht unter drei herabzusetzenden Zahl bezeichnen können.